

TSV Gussenstadt 1902 e. V.

Ehrungsordnung

Stand Mai 2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Ehrungen
- § 3 Voraussetzungen der Ehrungen
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Verleihung der Ehrung
- § 7 Erfassung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

1. Der TSV Gussenstadt 1902 e. V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

1. der Urkunde in Bronze,
2. der Urkunde in Silber,
3. der Urkunde in Gold (Ehrenmitgliedschaft)

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

Voraussetzungen der Ehrungen sind

1. die Urkunde in Bronze 15jährige Mitgliedschaft
2. die Urkunde in Silber 25jährige Mitgliedschaft
3. die Urkunde in Gold (Ehrenmitgliedschaft) 40jährige Mitgliedschaft
4. Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.
5. Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.
6. Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt ab dem 16. Lebensjahr.
Mit 40-jähriger Mitgliedschaft (Ehrenmitgliedschaft) wird der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag um 50% reduziert. Unberührt hiervon bleiben die bereits beitragsfreien Ehrenmitglieder.

§ 4 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt für Ehrungen sind:
 - der Vereinsrat
 - der Vorstand
 - die Abteilungsleitungen
2. Ehrungsanträge sind beim 1. Vorsitzenden schriftlich, mit Begründung, mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin einzureichen.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand des Vereins.

§ 6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 7 Erfassung

1. Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzezeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
2. Ausgesprochene Ehrungen sind von der Mitgliederverwaltung zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluss der Vorstandschaft vom 15. Dezember 2009 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 28. März 2003 in Kraft.